

Gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister zur Durchsetzung vorsorgenden Bodenschutzes folgende

**Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh<sup>1</sup>**

**A.**

I. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung wird in dem im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich bzw. auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Grundstücken untersagt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

**B.**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

**Sachverhaltsdarstellung und Begründung**

**Sachverhalt:**

Von dem Industriegrundstück Buschstraße 95 in 47166 Duisburg-Alt-Hamborn (GRILLO-Werke AG) geht eine Grundwasserverunreinigung aus, welche sich bis in das angrenzende Wohngebiet erstreckt. Produktionsbedingt hat sich im Laufe der Historie des Standortes eine Schwermetallbelastungsfahne im Grundwasser ausgebildet. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung, der toxikologisch abgeleitete Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie der abgeleitete Beurteilungswert zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für den Parameter Cadmium werden teilweise um ein Vielfaches überschritten (vgl. Tab. 1).

Darüber hinaus werden im Bereich der Grundwasserbelastungsfahne auch Zink und untergeordnet Nickel sowie Arsen nachgewiesen.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und damit verbunden auch des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken im betroffenen Bereich (gemäß Anlage 1 und 2) untersagt, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulation entgegenzuwirken.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des in Anlage 1 dargestellten Gültigkeitsbereiches sind Überschreitungen der Beurteilungswerte für den Parameter Cadmium. Eine alleinige Überschreitung des Beurteilungswertes für den Parameter Zink führt nicht zu einer Untersagung, da die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung durch Bewässerung mit zinkhaltigem Wasser an eine landwirtschaftliche Nutzung gekoppelt ist. Diese Nutzungsform liegt im Fahnenbereich nicht vor. Aufgrund der geringen Toxizität von Zink existieren für den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Prüfwerte.

**Tabelle 1:** Gegenüberstellung der relevanten Beurteilungs-, Grenz- und Messwerte.

Schadstoff	GFS-Wert <sup>[1]</sup> [µg/l]	Humantox. Wert <sup>[1]</sup> [µg/l]	Beurteilungswert <sup>[2]</sup> [µg/l]	Maximalwert <sup>[3]</sup> [µg/l]
Cadmium	0,3	3,0*	13,5	850

<sup>[1]</sup> Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für das Grundwasser.

<sup>[2]</sup> Abgeleitete Beurteilungswerte, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

<sup>[3]</sup> Maximalwerte gemessen im Bereich der Allgemeinverfügung

\* entspricht dem Wert der Trinkwasserverordnung

**Begründung:**

**Zuständigkeit:**

Gemäß § 15 i. V. m § 13 LBodSchG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU sowie i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung hat die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

***Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung:***

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - z.B. durch Gartenbrunnen - betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d.h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis des langfristigen Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser i.S.v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser im Rahmen der Nutzung im Boden versickert und schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulationen entstehen.

Es wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die innerhalb der für die Grenze ausschlaggebenden Schadstoffkonzentration liegen.

---

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) gemeinsam abgeleiteten Beurteilungswerten zur Gartenbewässerung in Duisburg. Bei Überschreitung der Beurteilungswerte erfolgt durch das Aufbringen von Grundwasser zur Gartenbewässerung eine Akkumulation der Schadstoffe im Boden in einem Umfang, der das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung auf lange Zeit besorgen lässt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh findet seine gesetzliche Grundlage in § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Von der v. g. Befugnis wird im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wegen des vorsorgenden Bodenschutzes (Akkumulation der Schadstoffe im Boden) Gebrauch gemacht. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erwarten ist.

Beurteilungswerte für das Grundwasser, wie bspw. die GFS-Werte nach LAWA<sup>[1]</sup> oder die Werte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) liegen unterhalb der für die Gartenbewässerung abgeleiteten Beurteilungswerte.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser grundsätzlich KEIN Trinkwasser ist und daher nicht zum Befüllen von Swimmingpools oder Planschbecken genutzt werden darf, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt. Eine Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser oder zur trinkwasserähnlichen Anwendung bedarf aus diesem Grund in jedem Einzelfall der Überwachung/Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Aufgrund des hohen Untersuchungs- und Planungsbedarfes im Rahmen der aktuell laufenden Sanierungsplanung, ist eine kurz- bis mittelfristige Sanierung des Grundwassers im betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Aus diesem Grund stellt die Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung das geeignete und erforderliche Mittel zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar. Auch steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Nutzungsverbot in angemessenem Verhältnis zum vorsorgenden Bodenschutz. Der betroffene Bereich wird laufend über ein Grundwassermanagement überprüft. Bei signifikanten Änderungen wird die Allgemeinverfügung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

#### **Rechtsgrundlagen**

§§ 4, 7, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.02.2021 (BGBI. I S- 306)

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 409)

§§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G. 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230)

§§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der Fassung vom 01.04.2025 (Art. 3 Abs. 8 G v. 11.03.2025, GV.NRW. S. 288)

§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der Fassung vom 19.02.2022 (Art. 21 G v. 01.02.2022, GV.NRW. S. 122)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf zu erheben.

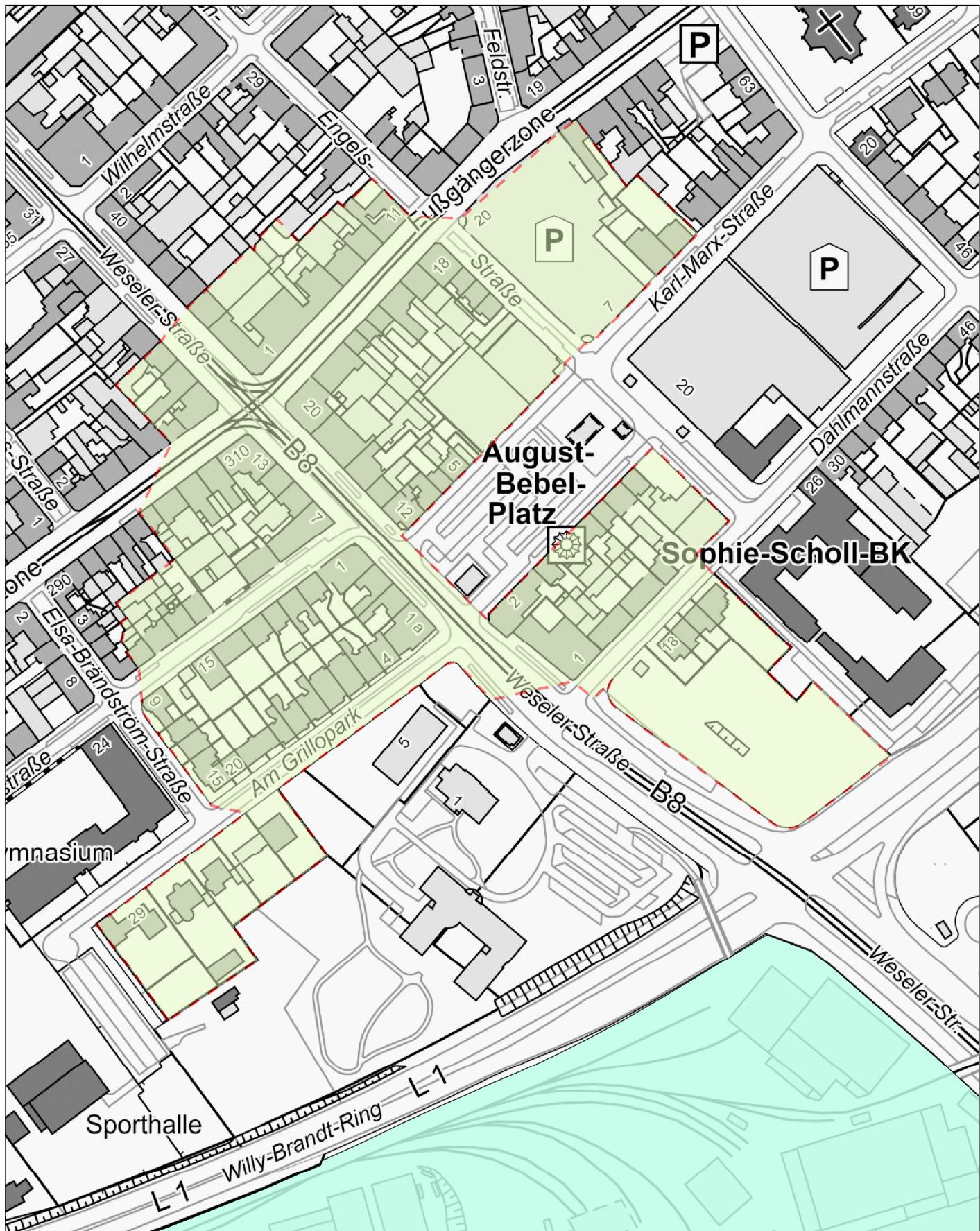
Duisburg, den 04.06.2025

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Dr. Johannes Schmid

<sup>1</sup> Vorstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2025 vom 30.06.2025, S. 371 veröffentlicht.

# Geltungsbereich der Allgemeinverfügung DU-Marxloh



## GW-Belastungssituation Marxloh

  Geltungsbereich

  Werksstandort Grillo AG

0 60 120 Meter



## Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz

- Untere Bodenschutzbehörde -

63 - Stadtverwaltung Duisburg - 47049 Duisburg

Anlage: 1  
Datum: 03.06.2025

**DUISBURG**  
am Rhein

**Anlage 2**

**zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh**

Stand: 03.06.2025

**Straßenverzeichnis Marxloh (alphabetisch sortiert)**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>	<b>PLZ</b>
Am Grillopark	4 – 20 (gerade) und 21 – 31 (ungerade)	47169
August-Bebel-Platz	1 - 18	47169
Dahlmannstr.	1 – 5 und 15 – 17 (jeweils ungerade) sowie 18 – 24 (gerade)	47169
Elsa-Brändström-Str.	9 – 15 (ungerade)	47169
Friedrich-Engels-Str.	7 – 13 (ungerade)	47169
Grillostr.	1 – 20	47169
Kaiser-Friedrich-Str.	1 – 11 (ungerade) und 4 – 26 (gerade)	47169
Kaiser-Wilhelm-Str.	307 – 309 (ungerade) und 302 – 310 (gerade)	47169
Karl-Marx-Str.	7 – 11 (ungerade)	47169
Weseler Str.	1A – 17 (ungerade) und 6 – 30 (gerade)	47169